richten über Bildung bewaffneter serbischer Banden in Rumänien auf tendenziöser Erfindung beruhen.

Belgrad, 10. Februar. (Tel.) Die Verhandlungen der Regierung mit einem englischen Consortium über den Bau von Eisenbahnen in Serbien sind dem Abschlusse nahe; die Regierung hat dem Consortium bedeutende Concessionen gemacht.

Athen, 8. Februar. (Tel.) Die Deputirtenkammer ist durch eine Verordnung des Königs aufgelöst. Die Neuwahlen sollen am 3. März erfolgen, die Wiedereröffnung der Kammern ist auf den 5. März festgesetzt.

Alexandrien, 5. Februar. (Tel.) Der Vicekönig hat eine Anzahl tunesischer Offiziere gefangen nehmen lassen, weil dieselben im Verdacht stehen, Anhänger Mustapha Fazil's zu sein. — Es sind hier widersprechende Gerüchte über den Abschluß einer wichtigen Finanzoperation des Vicekönigs im Umlaufe.

New-York, 8. Februar. (R. O.) Die Baumwollzufuhr in letzter Woche betrug 95,000 Ballen und beläuft sich seit 1. September vorigen Jahres auf 1,371,000 Ballen. Die Ausfuhr nach England bezifferte sich diese Woche auf 41,000, seit Anfang September auf 549,000 Ballen, nach Frankreich auf 13,000, seit September auf 133,000 Ballen. Nach andern Ländern wurden letzte Woche 10,000 Ballen verschifft, seit September 141,000 Ballen. Die Totalausfuhr betrug diese Woche 64,000, seit September 824,000 Ballen Baumwolle. Der Vorrath wird gegenwärtig auf 360,000 Ballen berechnet.

Landtagsverhandlungen.

Zweite Kammer.

Sitzung vom 11. Februar.

Beginn der Sitzung Vormittags 10 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Nostitz-Wallwitz, sowie des Regierungscommissars Geh. Raths Dr. Weinlig.

Auf der Registrande befanden sich u. A.: 1) Abg. v. Carlowitz-Maxen überreicht 75 Exemplare einer Petition des Consortiums für die böhmisch-sächsische Erzgebirgsbahn, Concessionsertheilung und Anwendung des Expropriationsgesetzes auf gedachtes Bahnproject betr.; 2) Petition der Gemeindevertretungen des Müllengrundes in 80 Abdrücken, die Herstellung einer Chaussee von Hartenstein durch den Müllengrund nach Glauchau aus Staatsmitteln betr., zur Vertheilung in der Kammer; 3) Desgl. des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig, den landwirthschaftlichen Unterricht an der Universität Leipzig ꝛc. betreffend.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung mehrer Bestimmungen des Gewerbegesetzes betreffend. (Referent: Abg. Meltzer.) Die Deputation geht in dem allgemeinen Theile ihres Berichtes davon aus, daß seit dem Erscheinen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 Industrie und Handel nicht nur keinen Rückschritt gethan, sondern sich weiter auszubreiten, zu vervielfältigen und mannichfaltiger zu gestalten gewußt hätten.

Wenn nicht politische Ereignisse ihrem Gedeihen Hemmnisse entgegengestellt hätten, würde der Segen größerer gewerblicher Freiheit auch in den letzten beiden Jahren noch unbestreitbar hervorgetreten sein. Die dem gewerblichen Leben am nächsten stehenden Behörden hätten der neuen Entwickelung der Dinge meist von vornhe ein lobenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt, und wenn sie bei Handhabung der Gewerbepolizei von überkommenen Traditionen nach und nach immer mehr abgegangen seien und den Verhältnissen entsprechende Rechnung getragen hätten, so sei hierbei der Einfluß der Stellung, welche die Staatsregierung wie der Landwirthschaft, so auch der Industrie gegenüber eingenommen hat, nicht gering anzuschlagen. Sorgsam habe die Staatsregierung die Interessen der Industrie, welche zu Sachsens Ruf im Auslande das Ihrige redlich beizutragen bestrebt gewesen sei, theils nach außen durch Zoll- und Handelsverträge, theils im Innern durch Unterstützung von Fortbildungsanstalten für Gewerbtreibende, durch Verkehrserleichterungen u. s. w. zu wahren und zu fördern gesucht und insbesondere habe das Ministerium des Innern die Stimmen, die aus gewerblichen Kreisen, von Behörden und sonst aus dem Lande zu ihm gelangten, nicht verhallen, sondern denselben sorgfältige Erwägung und beziehentlich Berücksichtigung angedeihen lassen. Den fünf Handels- und Gewerbekammern des Landes könne man die Anerkennung nicht versagen, daß sie die Interessen des Handels- und Gewerbestandes mit Rücksicht auf die Förderung der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt nach verschiedenen Seiten hin discutirt und erörtert, vielfach anregend gewirkt und Materialien der interessantesten Art zusammengetragen und in ihren jährlichen Berichten zur Darstellung des Standes der sächsischen Industrie verarbeitet hätten.

Weiter weist die Deputation darauf hin, daß das Ministerium rücksichtlich der beabsichtigten Gewerbegesetzrevision durch Verordnung vom 6. März 1866 das Gutachten der Handels- und Gewerbekammern darüber einzuholen habe, ob und welche Bestimmungen des Gewerbegesetzes, von denen manche gleichsam transitorischer Natur seien und, wenn sie sich als überflüssig und unwirksam erwiesen haben sollten, ohne Einfluß auf das System des ganzen Gesetzes beseitigt oder abgeändert werden könnten, schon jetzt als einer Beseitigung oder Abänderung bedürftig erscheinen möchten.

Wenn nun auch die hierauf gerichteten Arbeiten durch die Ereignisse des Jahres 1866 unterbrochen worden seien, so hätten doch gerade wieder gewisse Folgen gedachter Ereignisse auf die baldige Wiederaufnahme der Gewerbegesetzgebung zurückgeführt, indem einige Bestimmungen des Gewerbegesetzes sich gegenüber der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nicht mehr als haltbar erwiesen und den Behörden hierunter anderweite Normen an die Hand gegeben werden müßten. Auch seien einige auf die Gewerbegesetzgebung bezügliche ständische Anträge und Wünsche zu erledigen. Die gutachtlichen Berichte der Handels- und Gewerbekammern hätten sich zum Theil über den gesammten Inhalt des Gewerbegesetzes verbreitet, und insbesondere die Handels- und Gewerbekammern zu Plauen, Chemnitz und Leipzig neigten sich dabei einer gründlichen Revision des Gesetzes und der Beseitigung der meisten noch bestehenden Beschränkungen des Handels- und Gewerbebetriebes zu, alle aber sprächen sich für eine Abänderung der Organisation der Handels- und Gewerbekammern selbst aus.

In Bezug auf die hieraus folgende Frage, ob man sich mit der Regierungsvorlage begnügen wolle, da sich dieselbe nur auf die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbegesetzes beschränke, oder ob man eine vollständige Revision des Gewerbegesetzes beantragen solle, gelangt die Deputation schließlich zu der Ansicht, daß letzteres nicht räthlich erscheinen könne.

Denn die meisten der hier in Betracht kommenden mehr oder minder wichtigen principiellen Fragen, über welche sich auch die Handels- und Gewerbekammern nicht gleichmäßig ausgesprochen hätten, würden bei Gelegenheit der Berathung des in Aussicht stehenden Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund durch dessen gesetzgebende Factoren einer nach verschiedenen Richtungen hin sich verbreitenden Erörterung nicht entgehen und wahrscheinlich in nicht gar ferner Zeit zu einer Beantwortung gelangen, welche nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebung unsers engern Vaterlandes bleiben dürfte. Sollte sich die Gewerbegesetzgebung des Bundes mehr dem Bestehenden anschließen, so würde man, wenn man jetzt am Gewerbegesetze wesentliche Aenderungen vornehmen wollte, möglicherweise auf jetzt bereits fixirte Bestimmungen zurückkommen müssen, und dadurch neuerdings Schwankungen in der Handhabung der Gewerbepolizei hervorgerufen werden, welche nach keiner Seite hin als erwünscht und annehmlich angesehen werden könnten. Die Möglichkeit der Beeinflussung der Bundesgesetzgebung durch eine vor dieser im Sinne rücksichtsloser und unbedingter Durchführung des Princips der Gewerbefreiheit vorzunehmende Revision unsers Gewerbegesetzes habe man weniger hoch anschlagen, als den Vorwurf, welcher, wenn die von den Handels- u. Gewerbekammern zu Plauen, Chemnitz und Leipzig gehegte Erwartung fehlschlage, für die diesseitige Gewerbepolizei in Bezug auf einzelne Branchen des Gewerbebetriebes und versicherungsrechtlich damit zusammenhängende Verhältnisse entstehen dürfte. Man habe sich daher darauf beschränkt, über die Regierungsvorlage hinausgehend, nur die Abänderung, beziehentlich Beseitigung einiger wenigen und zwar solcher Bestimmungen des Gewerbegesetzes zu beantragen, von denen man annehmen zu dürfen geglaubt habe, daß sie von der Bundesgesetzgebung nicht berührt werden dürften, oder dieser ohne Nachtheil (z. B. das Innungswesen) entzogen werden könnten. Hierher gehörten außer den Anträgen einer Majorität auf Aufhebung der aus der Zeit der frühern Gewerbeverfassung noch fortbestehenden Innungen, die einhelligen Vorschläge wegen Abänderung einiger, das Marktwesen, die Lehrlingsverhältnisse und die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe (§ 9 des Gewerbegesetzes) betreffender Bestimmungen.

Im Uebrigen habe die Deputation, ausdrücklich auf die Erklärung der Staatsregierung hinweisend, daß sie den auf eine gründliche Revision des Gewerbegesetzes gerichteten Anträgen eine weitere sorgfältige Erwägung angedeihen lassen und derselben auch im Bundesrathe nicht uneingedenk sein werde — keinen Anstand gefunden, auf die Regierungsvorlage im Speciellen einzugehen.

Bei der Generaldebatte ergriff zunächst Abg. v. Nostitz das Wort. Er habe sich bei der Kürze der Zeit darauf beschränken müssen, die Motiven zur Vorlage ins Auge zu fassen. Hierbei hätten sich ihm folgende Betrachtungen aufgedrängt. In den Motiven heiße es, daß mit Rücksicht auf ein in nahe Aussicht gestelltes Bundesgesetz die gesetzgebenden Factoren der einzelnen Bundesstaaten mit Gesetzgebungsarbeiten auf dem gleichen Gebiete zurückhaltend und vorsichtig sein müßten. Dieses Motiv könne auf alle Gesetzesvorlagen, insbesondere auch auf den Entwurf eines Wahlgesetzes angewendet werden. Zu einer andern Betrachtung hätten ihm die Motiven zu § 16, welcher von der Organisation der Handels- und Gewerbekammern handelt, Anlaß gegeben. Hiernach seien die Handels- und Gewerbekammern darin einverstanden, daß die großen Kaufleute durch die kleinern beeinträchtigt und überflügelt werden könnten und daher als großer Handels- und Fabrikstand vertreten sein wollten, während bei den Wahlen zu den Kammern bezüglich des Grundbesitzes ein solcher Unterschied nicht gemacht werden sollte.

Präsident Haberkorn bemerkte, daß er die erforderliche Frist zwischen der Vertheilung des Berichts und der Berathung innegehalten habe.

Abg. Thiele erklärte sein Einverständniß mit der Vorlage und dem Berathungsmodus der Deputation.

Abg. Reichardt: Wenn auch durch die Vorlage manche Wünsche noch nicht erfüllt würden, so erblicke er doch darin einen wesentlichen Fortschritt, und gebe er hier Dem Ausdruck, daß überhaupt die gewerbliche Abtheilung im Ministerium des Innern den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung in coulantester Weise entgegen komme. Schließlich spricht Redner den Wunsch aus, daß die künftige Bundesgesetzgebung das Ihrige auf fortschrittlichem Wege thun möge.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz (welcher während der Rede des Abg. v. Nostitz in die Kammer eingetreten): Er habe zwar nur den Schluß der Rede des Abg. v. Nostitz gehört, soviel er aber daraus entnommen, sei eine Parallele zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe und dem Wahlgesetzentwurfe gezogen und die Meinung ausgesprochen worden, daß dieselben Rücksichten, welche die Regierung von einer umfassenden Reform des Gewerbegesetzes abgehalten hätten, auch von der Reform des Wahlgesetzes abhalten müßten. Beide Gegenstände könnten aber seiner Ansicht nach nicht in Parallele gestellt werden, da die Gewerbegesetzgebung ausdrücklich dem Bunde zugewiesen sei, die Bestimmungen über Zusammensetzung der Landesvertretung aber nicht. Als die Regierung die gegenwärtige Vorlage gemacht habe, sei ihr bekannt gewesen, daß der nächste Reichstag sich mit der Gewerbegesetzgebung zu beschäftigen haben werde, und zu Vermeidung von Widersprüchen mit der künftigen Bundesgesetzgebung habe sie sich deshalb bei der vorliegenden Novelle auf das Nothwendigste beschränken zu müssen geglaubt. Auch die weitere Bemerkung des ersten Redners über die Zusammensetzung der Handelskammern einer- und der Ständekammern andererseits könne er nicht für richtig anerkennen. Es sei nicht wahr, daß die Regierung den Einfluß, welchen der große Grundbesitz gehabt, ganz auf die Seite schieben wolle; dieses Element werde auch in Zukunft einen wichtigen Factor im Verfassungsleben bilden, und es sei ihm deshalb auch im Regierungsentwurf eine hervorragende Stellung in der Ersten Kammer gesichert geblieben. Es handle sich durchaus nicht um die Beseitigung dieses Elements, sondern nur darum, die Vertretung desselben auf ein billiges und gerechtes Maß zurückzuführen. Es walte aber auch insofern ein wichtiger Unterschied ob, als die Handels- und Gewerbekammern nicht beschließende, sondern lediglich begutachtende Organe seien, die den Kammern als Factoren der Gesetzgebung in dieser Weise nicht an die Seite gestellt werden könnten.

Abg. v. Nostitz erwiderte hierauf: wenn auch die Bundesgesetzgebung gegenwärtig mit den innern Angelegenheiten sich nicht zu beschäftigen habe, so sei doch nicht ausgeschlossen, daß dies in Zukunft geschehen könne und wir uns nach dem preußischen Provinzialwahlgesetze richten müssen. Daß die Regierung den großen Grundbesitz beseitigen wolle, habe er nicht gesagt. Er habe vielmehr nur ausdrücken wollen, es sei eigenthümlich, daß der Handels- und Fabrikstand dieselben Tendenzen seinen Rivalen gegenüber verfolge als die Grundbesitzer, daß er als großer Handels- und Fabrikstand vertreten sein wolle.

Der Referent wies darauf hin, daß die Handels- und Gewerbekammern nicht sich selbst geschaffen, sondern von der Regierung geschaffen worden seien, und macht darauf aufmerksam, daß die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen eine Verschmelzung beider Kammern vorgeschlagen habe.

Abg. Günther bedauerte, sich an der Debatte gar nicht betheiligen zu können, da er gestern durch Deputationssitzungen verhindert gewesen sei, sich mit dem Deputationsberichte eingehend zu beschäftigen.

Präsident Haberkorn bemerkte hierauf, daß er nur seine Schuldigkeit gethan, wenn er den vorliegenden Gegenstand auf die heutige Tagesordnung gesetzt habe, entgegengesetzte Wünsche, wenn ihm solche kund gegeben worden, würde er gern berücksichtigt haben.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: es sei nicht seine Absicht gewesen, den Abg. v. Nostitz einer Unwahrheit zu zeihen, er habe nur sagen wollen, daß des Letztern Auffassung eine eigenthümliche sei und die Regierung mit derselben nicht einverstanden sein könne.

Abg. v. Nostitz sprach für diese Erklärung seinen Dank aus.

Vicepräsident Oehmichen: Der Vorgang auf dem Reichstage in Betreff Mecklenburgs beweise, daß der Reichstag davon ausgehe, daß er sich in die innern Angelegenheiten der Bundesländer in Bezug auf die Wahlgesetzgebung nicht zu mischen habe.

Abg. Schreck knüpfte an die Bemerkung des Vorredners an und erklärte, daß der Reichstag eine dahingehende Aussprache nicht gethan habe.

Abg. Jordan: Ehe er erschienen, sei ein gewisser Vorwurf ausgesprochen worden, daß heute ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes nicht da sei. Dies müsse er auf sich beziehen und zur Motivirung seines spätern Erscheinens erwähnen, daß auf heute früh 9 Uhr eine Sitzung von Vertretern der Handels- und Gewerbekammern anberaumt gewesen sei. Er schließe sich der Ansicht an, daß vielen Mitgliedern der Kammer der Tag der Berathung zu rasch gekommen sei, auf seine Person leide dies jedoch keine Anwendung, da er bereits früher mit dem Gegenstande sich eingehend beschäftigt habe. Ueber die Behandlung desselben seiten der Deputation könne er nur seine Freude ausdrücken.

Abg. v. Nostitz: Wenn er gesagt, daß heute nur ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes gegenwärtig sei, so habe dieser Vorwurf selbstverständlich nicht gegen Diejenigen gerichtet sein können, die in der Regel in der Kammer anwesend seien. Die Abgg. Reichardt und Jordan gehörten aber zu Letztern und nähmen eifrigen und thätigen Antheil an den Sitzungen, was von den übrigen Vertretern des Handels- und Fabrikstandes nicht gesagt werden könne.

Hiermit wurde die Generaldebatte geschlossen und nach dem Schlußworte des Referenten die Ueberschrift und der Eingang des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen.

§ 1 lautet im Entwurfe:

„Aus § 1 des Gewerbegesetzes, im vorletzten Absatze, ist „der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten" in Wegfall zu bringen.

Ferner wird bestimmt, daß die in § 1 des Gewerbegesetzes zwar im Allgemeinen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommenen Bergbau-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, sowie die in § 2 erwähnten Gewerbeunternehmungen des Staats, doch an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Bestimmungen des achten Abschnitts des Gewerbegesetzes auf dieselben Anwendung finden sollen.

Auf den Steinbruchsbetrieb leidet das Gewerbegesetz nur insoweit nicht Anwendung, als derselbe nach der Art seiner technischen Ausführung dem Berggesetze unterstellt ist."

Die Motiven setzen ausführlich die Gründe auseinander, aus welchen die Regierung nicht im Stande gewesen sei, den Anträgen mehrer Handelskammern auf Weglassung einer Anzahl der in § 1 des Gewerbegesetzes ausgenommenen Gewerbebetriebe (namentlich Bergbau, Eisenbahnen und Schifffahrt) statt zu geben. Auch die Deputation ist nach Inhalt des Berichtes aus mehrfachen Gründen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht gerathen sei, jetzt beiläufig für Sachsen eine Veränderung des Bestehenden eintreten zu lassen und zu beantragen. Insbesondere habe es um so mehr bedenklich geschienen, auf eine Petition des Apothekers ꝛc. Lohse in Zwickau hier einzugehen, als die Frage, wie das Apothekergewerbe in Zukunft zu behandeln sei, nicht ohne tieferes Eingehen auf die Medicinalpolizeigesetzgebung überhaupt zu beantworten sein möchte, hieran sich auch die Lösung der weitern Frage schließen müßte, ob und wie die Besitzer etwa noch bestehender privilegirter Apotheken zu entschädigen sein dürften. Dagegen habe auch die Deputation keinen Anstand gefunden, die Anwendbarkeit des achten Abschnittes des Gewerbegesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, auf gewisse in §§ 1 und 2 des gedachten Gesetzes erwähnte Branchen dergestalt auszudehnen, daß dieselben an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil zu nehmen berechtigt sein sollten. Doch habe man beschlossen, dabei nicht blos „Dampfschifffahrtsunternehmungen", sondern „Schifffahrtsunternehmungen" überhaupt zu berücksichtigen, und hiermit auch solchen Schiffbesitzern, welche nicht etwa als Spediteure Aufnahme in die Wahlliste fänden, actives und passives Wahlrecht bei den Handels und Gewerbekammerwahlen zu verschaffen. Nachdem sich der königliche Commissar hiermit einverstanden erklärt habe, befürworte die Deputation

die Annahme des § 1 mit der Abänderung, daß im zweiten Absatze statt des Wortes: „Dampfschifffahrtsunternehmungen" das Wort: „Schifffahrtsunternehmungen" gesetzt werde.

Derselbe wurde ohne Debatte nach dem Vorschlage der Deputation einstimmig angenommen.

§ 2, welcher die Bedingung des erreichten 24. Lebensjahres in § 3 des Gewerbegesetzes und demgemäß auch § 4 (Ausnahmen von der Altersbeschränkung) aufhebt, da sich diese Abweichung der gewerblichen von der civilrechtlichen Mündigkeit in der Praxis nicht bewährt habe, und außerdem durch Weglassung des Wortes „Inländer" den durch das Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes für die Bundesangehörigen in Bezug auf das Niederlassungsrecht aufgestellten Grundsatz auf alle Ausländer ausdehnt, lautet folgendermaßen:

„Der Betrieb jedes, im Folgenden nicht an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen ausdrücklich gebundenen Gewerbes steht jedem Dispositionsfähigen ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes frei.

Ausländer unterliegen keinen andern Beschränkungen als Inländer",

und wird von der Deputation zur Genehmigung empfohlen.

Die Kammer nahm denselben ebenfalls ohne Debatte einstimmig an.

§ 3 hebt § 6 des Gewerbegesetzes auf, da sich die sub 3 aufgestellte Ausnahme jeder Arbeit, welche ohne Ausnahme von Gehilfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird, von der Anmeldungsfrist nicht als praktisch bewährt habe. An Stelle des § 6 soll folgende Bestimmung treten:

„Von der Anmeldungspflicht ausgenommen sind: jede gemeine Lohn- und Handarbeit und jede Beschäftigung als Gehilfe, Geselle, Lehrling oder Arbeiter. Ferner die im erste Absatze von § 14 des Gewerbegesetzes angegebenen Beschäftigungen."

Die Deputation erkennt an, daß die neue Bestimmung, namentlich unter den der Hausindustrie angehörigen Gewerbetreibenden, eine Ungleichheit abstelle, aus welcher auch für die Ortsbehörden mehr Arbeit hervorgegangen sei, als ihnen die Ausstellung von Anmeldescheinen an die jetzt von der Anmeldung Befreiten bringen werde. Sie bemerkt ferner, daß die Frage, inwiefern die durch die Vorlage der Anmeldungspflicht unterstellten, zeither davon befreiten Hausindustriearbeiter in den Städten zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden könnten, nach den Bestimmungen in §§ 41 flg. der Städteordnung zu beurtheilen und zu entscheiden sei. Unter „Arbeitern" verstehe die Deputation im Einverständnisse mit dem k. Commissar: „Fabrikarbeiter", d. i. „Arbeiter in Fabriken", und es empfehle dieselbe nun:

Annahme des § 3 mit der Annahme, daß statt: „Arbeiter", zur Erledigung von Zweifeln, „Fabrikarbeiter" gesetzt werde.

Die Kammer trat dem Vorschlage der Deputation einstimmig bei.

Ebenso wurde § 4, welcher die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 von § 7 des Gewerbegesetzes aufhebt, sowie § 5, welcher das Verbot der Einfuhr von Spielkarten aufhebt und die Concession für die Preßgewerbe beseitigt, einstimmig angenommen.

Ein hierbei von einer Deputationsminorität (Abg. Sachße) gestellter Zusatzantrag, welchen der Antragsteller bei der Berathung von § 11 näher zu begründen beabsichtigt, wurde vom Abg. Sachße in folgender erweiterter Fassung zur Kenntniß der Kammer gebracht:

Eine Concession der Ortsobrigkeit ist auch erforderlich zum Verkaufe von Branntwein oder andern Spirituosen, dieses letzter nicht die in eigenen Brauereien erzeugten Producte betrifft. Den bisher bestandenen Verkaufsgeschäften ist die Concession nicht zu verweigern und haben dieselben Kosten nicht dafür zu entrichten."

§ 6, welcher die Bestimmung in § 9 des Gewerbegesetzes aufhebt, daß Realconcessionen, obwohl nur für Gasthöfe, ertheilt werden können, wurde unverändert angenommen. Bei § 7, welcher den jetzt bestehenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel im Wesentlichen nur eine neue Fassung giebt, die Worte in § 11 unter 4: „Einkauf inländischer Erzeugnisse" mit „Einkauf von Waaren" vertauscht und die Freilassung des Hausirhandels mit Erzeugnissen „der Jagd und Fischerei" aufhebt, sprach Abg. Caspari gegen eine zu geringe Beschränkung des Hausirhandels, der für die Landbevölkerung eine große Last sei und solide Geschäftsleute beeinträchtige. Abg. Thiele glaubt, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo der Hausirhandel werde ganz freigegeben werden, die von demselben befürchteten Nachtheile seien nicht so bedeutend. Ein vom Redner sodann angeregter Zweifel wurde durch die Erklärung des Regierungscommissars Geh. Raths Dr. Weinlig gehoben. Abg. Knechtel erklärte, daß auf dem platten Lande der Wunsch nach Erweiterung des Hausirhandels nicht vorhanden sei. Nach dem Schlußworte des Referenten wurde § 7 unverändert angenommen.

(Schluß des Berichts folgt morgen.)

Dresdner Nachrichten

vom 11. Februar.

— Gestern Abend nach 6 Uhr hat in aller Stille auf dem hiesigen katholischen Kirchhofe die Beisetzung der sterblichen Ueberreste der Frau Baronin Forth-Rouen stattgefunden. Derselben war im Hause der Verewigten eine erhebende Todtenfeier vorangegangen, bei welcher der Beichtvater der Frau Baronin, Herr P. Wabl, eine echt christliche Rede in französischer Sprache hielt, die Kirchengebete sprach und die Einsegnung des Sarges vornahm. Se. Majestät der König und die königl. Prinzen hatten sich bei dieser Feier, welcher außerdem die Herren Minister, die Gesandten, der Herr Oberbürgermeister u. s. w. beiwohnten, vertreten lassen. Heute um 11 Uhr sind in der katholischen Hofkirche die feierlichen Exequien für die Frau Gesandtin unter Theilnahme der königlichen Familie und einer überaus großen Menge ausgezeichneter Persönlichkeiten und Andächtiger abgehalten worden. Dem tiefgebeugten Gatten möglichsten Trost zu spenden und ihm in den schweren Tagen Beistand zu leisten, waren seine beiden Neffen, Herr Graf von Redam-Chabet und Herr Olry, aus Frankreich herbeigeeilt.

— Ihre königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin geruhte gestern Nachmittag Herrn Lüdicke's Wintergarten mit einem Besuche zu beehren, den gegenwärtigen Blumenflor in eingehendster Weise in Augenschein zu nehmen und Sich dabei auch über das (in Nr. 31 unsers Blattes im Feuilleton erwähnte) neue Arrangement in der huldvollsten Weise anerkennend gegen den Besitzer auszusprechen.

Eingesandtes.

Ehrendes Zeugniß der Wissenschaft.

Grohmann's Deutscher Porter

oder **Malz-Extract-Gesundheitsbier**

ist von der medicinischen Gesellschaft Leipzigs schon öfter und auch zu Ende des Jahres 1867 geprüft worden. Man hat sich überzeugt, daß dieses durchaus wohlschmeckende an Nahrungsstoffen sehr reiche Bier, welches nur einen geringen Spirituosengehalt besitzt, bei Krankheiten der Ernährungen sich außerordentlich nützlich erweist, daß es in keiner Weise erhitzt, den Appetit anregt und die Verdauung fördert. Dem **Hoff'schen Malz-Extract** ist es, ohne demselben an Wirkung nachzustehen, des Geschmacks und der Billigkeit halber bei Weitem vorzuziehen. **Leipzig**, den 6. Januar 1868.

Prof. **Dr. Streubel**, Director der medic. Gesellschaft.

Haupt-Depot des Grohmann'schen Deutschen Porter-Malz-Extract.

Bruno Meißner, Kreuzstraße Nr. 19.

Statistik und Volkswirthschaft.

k. **Dresden.** Der neugebildete „Kaufmännische Verein", welcher neben geselligen Zwecken die Wahrnehmung der Interessen des Dresdner Handelsstandes als Grundprincip verfolgt, hatte sich am Freitag Abend in seinem Versammlungslocale zu einer ungewöhnlichen Anzahl seiner Mitglieder eingefunden. Es galt zu berathen, welche Mittel und Wege einzuschlagen seien, um die von der Regierung beabsichtigte Einführung einer Wechselstempelsteuer abzuwenden. Nach längerer lebhafter Discussion, an welcher sich die Herren Nobad, Bartsches, Jordan, Seeger, Passick u. A. betheiligten, wurde folgende Resolution angenommen:

„Den Vorstand der Handelscorporation zu ersuchen, auf Zurücknahme des bezüglichen königl. Decrets in solcher Art hinzuwirken, daß derselbe der hierserhalb von der Handelskammer an das königl. Finanzministerium bereits eingegebenen Vorstellung, in allen Theilen sich anschließe."

Nächste Dampfer nach Nordamerika. Von Liverpool: Mittwoch, 12. Februar, Abends 5 Uhr, der . . . .*) nach New-York direct (in Queenstown am 13.) und die „City of Boston" über Cap Race nach New-York (in Queenstown am 13., Nachmittags ½2 Uhr); Donnerstag, 13. Februar, Abends 5 Uhr, der „Victorian" über Cap Race nach Portland (in Moville am 14., Nachmittags 2 Uhr); Sonnabend, 15. Februar, Abends 5 Uhr, der „Australasian" nach New-York direct (in Queenstown am 16., Nachmittags ½3 Uhr) und der „Etna" über Halifax nach New-York (in Queenstown am 16., Nachmittags ½3 Uhr.)

*) Der Name des betreffenden Dampfers fehlt im Telegramm. D. Red.